



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8609 –

Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der von der Staatsregierung nach ihrem Gesetzentwurf geplanten Änderungen im Bayerischen Wassergesetz sowie im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes, nach denen künftig eine privilegierte Grundwasserentnahme durch Wasser- und Bodenverbände möglich gemacht werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie dabei die Risiken der Übernutzung von oberflächennahem Grundwasser durch das Fehlen ökonomischer und regulatorischer Anreize zur Begrenzung der Entnahmen minimiert werden sollen, welche Kontrollmöglichkeiten sowie Kontrolldichte durch die zuständigen Behörden es angesichts des erfolgten (ca. ein Drittel weniger Belegschaft in der Wasserwirtschaft in den letzten 20 Jahren) und des angekündigten (Reduktion weiterer 10 000 Stellen in der Staatsverwaltung in den nächsten Jahren) Personalabbaus zur Überwachung der Wasser- und Bodenverbände künftig geben soll (bitte unter Angabe des dafür erwarteten zusätzlich nötigen Personals und Kosten in der Wasserwirtschaftsverwaltung) und welche finanziellen Ausgleichsmechanismen sowie rechtlichen Schutzmöglichkeiten die Staatsregierung vorsieht für die Beteiligten, insbesondere Landwirtinnen, Landwirte und Betriebe im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände, hinsichtlich einer möglichen zwangsweisen „Heranziehung zur Mitgliedschaft“ nach § 9 Wasserverbandsgesetz (bitte dabei die Möglichkeiten angeben, die Beteiligte im Einzugsbereich erhalten sollen, dem Heranziehungszwang entgehen zu können)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Beratungen der Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sind noch nicht abgeschlossen. Die Frage betrifft damit den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der dem parlamentarischen Fragerecht nicht unterliegt. Der Gesetzentwurf wird nach Beschlussfassung der Staatsregierung im üblichen Verfahren dem Landtag zugeleitet und dort behandelt werden.

